

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 4/2011

Begleitung für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Der Behindertenbeirat des Landes bittet die Landesregierung, eine bessere Vertretung der Anliegen von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern sicherzustellen. Dies könnte z.B. durch explizite Regelungen zur Übernahme der Kosten für notwendige Assistenzpersonen in Anlehnung an das Verfahren bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern gesichert werden oder durch entsprechende Formulierung in der Kommunikationsverordnung gemäß § 14 Abs. 5 BGG LSA vom 16.12.2010.

Einbezogen werden sollten auch Betroffene mit dem Merkzeichen "B" nach SGB IX (Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson).

Begründung:

Bei der Behandlung der Entwürfe von Verordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.10 in der Arbeitsgruppe Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit des Runden Tisches ergab sich folgendes Problem:

Mit der Verordnung über Kommunikationshilfen (KHV)¹ werden Regelungen zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshelfer getroffen. Es gibt aber weitere Personengruppen, die im Umgang mit Behörden ebenfalls dringend der Begleitung und Unterstützung bedürfen.

Dies betrifft vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die aufgrund ihrer Einschränkungen nicht oder kaum in der Lage sind, ihre Interessen und Ansprüche wirksam wahrzunehmen und zu vertreten. Soweit kein gesetzlicher Betreuer bestellt ist, sind sie auf die Unterstützung durch Personen ihres Vertrauens oder in der Selbsthilfe oder bei Beratungsangeboten tätige Begleiter angewiesen.

Die sich daraus ergebenden Aufwendungen für Zeit, Fahrtkosten usw. sollten analog zu den Regelungen der KHV erstattet werden können. Ähnlich wie bei den dort als "sonstige Person des Vertrauens" bezeichneten Kommunikationshelfern könnte der Aufwendersersatz in Form einer Pauschale erfolgen.

Eine weitere Gruppe von Betroffenen sind diejenigen, für die das Merkzeichen "B" nach dem SGB IX anerkannt wurde (Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson). Wenn im Verwaltungsverfahren für diese notwendigen Begleitpersonen Aufwendungen entstehen, sollten diese in gleicher Weise geltend gemacht werden können.

¹ Entwurf einer Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Kommunikationshilfeverordnung – KHV LSA)